

Ortsrecht Markt Hiltpoltstein

**Beitragsatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrich-
tung (VES/EWS) des Marktes Hiltpoltstein**

**Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES/EWS)
des Marktes Hiltpoltstein**

Vom 20.10.2017

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hiltpoltstein (nachfolgend „Markt“ genannt) folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)**

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt für das Gebiet des Gemeindeteils Hiltpoltstein einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Kläranlage
Neubau einer Kläranlage für 999 Einwohnerwerte auf Flur-Nr. 461 mit Bau- und Maschinenteknik als Membranbelebungsanlage bestehend aus:
 - Maschinen- und Betriebsgebäude, eingeschossig, aus Stahlbeton und Mauerwerk mit Satteldach, umbauter Raum ca. 1000 m³, Grundrissmaße ca. 18,11 x 10,11 m.

Räumlichkeiten: Betriebsraum mit Elektroanlagen, Labor, Dusche/WC/Umkleide, Rechenraum, Maschinenraum (alle mit Einrichtungen).
 - Korbrechen mit Überdachung
 - Zulaufpumpwerk in Schachtbauweise, Durchmesser 3,0 m, Tiefe 4,25 m.
 - Pufferspeicher als überdachtes Stahlbetonrundbecken mit 9,10 m Außendurchmesser und ca. 150 m³ Nutzinhalt.
 - Schlammstapelbehälter als oben offenes Stahlbetonrundbecken mit 9,10 m Außendurchmesser und ca. 185 m³ Nutzinhalt.
 - Membranbelebungsbecken als Stahlbeton-Rechteckbecken mit drei Kammern, Nutzvolumen (1 x 160 m³ Belebungsbecken und 2 x 35 m³ Filtrationskammern), Grundrissmaße ca. 11,80 x 6,80 m.

Die Wassertiefe des Belebungsbeckens beträgt ca. 4,00 m, die der Filtrationskammern ca. 2,60 m. Das Belebungsbecken und die Filtrationskammern erhalten eine GFK-Abdeckung.
 - Das Betriebsgelände ist mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet. Ergänzung der bestehenden Einzäunung auf ca. 90 m Länge, Zaunhöhe 2,0 m, mit zweiflügeligem Einfahrtstor von der Schossaritzer Straße.
 - Fahrbahn im Betriebsgelände bituminös befestigt (ca. 240 m²), Gehwege und Nebenflächen mit Betonpflaster (ca. 250 m²).

- Schmutzwasserkanäle und Entwässerungsleitungen ca. 100 m DN 100 bis DN 200, Druckleitungen für Wasser, Abwasser und Schlamm ca. 200 m DN 50 bis DN 150.
- Die maschinentechnische Ausrüstung besteht aus 2 Abwassertauchpumpen im Zulaufpumpwerk, einer kombinierten Abwassersiebung mit Sandabscheidung im Rechenraum, 2 Gebläsen für die Belebung sowie den Belüftungseinrichtungen und Rezirkulationspumpen im Belebungsbecken, einer zweistraßigen Membranfiltration mit zugehöriger Prozesstechnik (Pumpen, Gebläse, Permeattank, Druckerhöhungsstation etc.), 1 Entleerungspumpe und 1 Rührwerk im Pufferspeicher, 1 Trübwasserabzug und 1 Rührwerk im Schlammstapelbehälter sowie allen zugehörigen Rohrleitungen, Armaturen, Messgeräten und Schaltanlagen.
- Am Stock
Regenwasser: Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 62 m langen Regenwasserkanals DN 300 von Schacht Hi07R018 bis Hi22R140
- Bergweg
Regenwasser: Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 34 m langen Regenwasserkanals DN 200 von Schacht Hi14R017 bis Hi14R015
- Alter Weiher
Regenwasser: Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Bau eines ca. 42 m langen Regenwasserkanals DN 250 von Schacht Hi03R020 bis Hi03R015
- Umbau Weiher neben Kläranlage BA 1
Regenwasser: Erstellung eines Absetzraumes im Weiher neben der Kläranlage durch Einbau einer Trennschwelle und somit Schaffung eines Absetzraumes (rund 610 m³), eines Schlammraumes (rund 133 m³) und Bau einer Zufahrt zur Schlammräumung
- Schoßaritzer Straße
Regenwasser: Erstellung eines rd. 190 m langen Regenwasserkanals DN 700 und DN 800 vom Auslauf Hi21R005 bis Hi21R021 sowie von Schacht Hi21R016 bis Hi21R005 zur hydraulischen Entlastung. Erstellung eines rd. 95 m langen Regenwasserkanals DN 700 von Schacht Hi21R021 bis Hi21R023, eines rund 139 m langen Regenwasserkanals DN 600 von Schacht Hi21R023 bis Hi22R021 sowie eines rund 88 m langen Kanals von Schacht Hi22R021 bis Hi22R125 (Bundesstraße 2).
- Schlossackerstraße
Regenwasser: Erstellung eines Absetzbeckens mit rund 415 m³ Absetzraum mit einem Beckenüberlauf aus Stahlbeton (Länge der Überlaufschwelle = 10,0 m);
Bau eines Versickerungsbeckens mit rund 1.698 m³ direkt über der Doline; Erstellung von 2 Kontrollschächten mit jeweils einer Zuleitung DN 200 zur Sickerleitung DN 300 und seitlichen Dränleitungen DN 160 zur Wartung der gesamten Anlage und Verbesserung der Zuführung des Sickerwassers in die Doline; Zufahrt zur Wartung der Anlage; Erstellung einer ca. 285 m langen Umzäunung mit einem zweiflügligem Eingangstor (Zaunhöhe 1,75 m mit einer Reihe Stacheldraht)

Zuleitung vom Absetzbecken zum Versickerungsbecken BÜ-Hi15R013 – Hi15R012 – Auslauf (DN 1.000 L = 54,70 m)

Zuleitung vom bestehenden Regenwasserkanal in der Schlossackerstraße zum Absetzbecken Hi15R115 – Hi15R116 – Absetzbecken (DN 700 L = 22,08 m, DN 800 L = 20,86 m)

Zuleitung vom bestehenden Regenwasserkanal Am Zimmerplatz Hi24R040 – Hi15R116 (DN 600 L = 75,43 m, DN 800 L = 238,21 m)

- Umbau Weiher neben Kläranlage BA 2
Regenwasser: Umbau des Weihers neben der Kläranlage zu einem Regenrückhaltebecken mit einem Inhalt von rund 4.125 m³, Erstellung eines Ablaufmönches zur Abflussdrosselung und Bau einer Ablauffeitung DN 400 (L = ca. 19 m),
Erstellung eines Notüberlaufes mit Wasserbaupflaster auf Beton verlegt
Verlängerung des Ablaufgrabens bis zum Graben neben der Zufahrtsstraße zur Biogasanlage

- Gewerbegebiet Versickerungsbecken
Regenwasser: Erstellung eines Absetzbeckens mit rund 157 m³ Absetzraum und Schaffung eines Absetzraumes (Inhalt rund 99 m³),
Erstellung einer ca. 20,6 m langen Trennschwelle zwischen dem Absetzbecken und dem Versickerungsbecken
Bau eines Versickerungsbeckens mit rund 297 m³ Inhalt einschließlich Sickerleitungen
Erstellung einer ca. 180 m langen Umzäunung mit zwei zweiflügligen Eingangstoren (Zaunhöhe 1,75 m)

- Großengseer Straße
Regenwasser: Erstellung eines Versickerungsbeckens (V = 54 m³) und nachfolgender Straßengraben mit Steinsatz in der Sohle alle 10 m

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,49 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 18,82 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 18.10.2017.

Hiltpoltstein, 20.10.2017
Markt Hiltpoltstein

Bauer
1. Bürgermeisterin